

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 41 / 2020

Mittwoch, 16. Dezember 2020

51. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 10.12.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 10.12.2020

#### **Art. 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Eggolsheim, den 10.12.2020

Claus Schwarzmann  
Verbandsvorsitzender

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe - ZWE vom 10.12.2020
2. Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung (Zweckverbandssatzung Abwasser - ZVS-Abw) der Hirtenbachgruppe
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2020

2.

*Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.06.2020 die nachfolgende Erneuerung der Verbandssatzung beschlossen.*

*Diese wurde mit Schreiben des Landratsamts Forchheim vom 02.12.2020 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.*

*Sie wird nunmehr amtlich bekannt gemacht.*

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung (Zweckverbandssatzung Abwasser - ZVS-Abw) der Hirtenbachgruppe**

**Vom 09.12.2020**

Die Gemeinden Hausen und Heroldsbach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

#### **II.**

#### **Verfassung und Verwaltung**

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

#### **III.**

### **Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

### **IV.**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe. Die Kurzbezeichnung lautet AZV. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hausen.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Hausen und Heroldsbach (jeweils Landkreis Forchheim/Oberfranken).
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens vier Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale

Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:

Die Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen (Fl.-Nr. 215 der Gemarkung Hausen)

inklusive Ableitung in den Vorfluter (Fl.-Nrn. 214, 218 und 1109 der Gmkg. Hausen).

- Die folgenden Hauptleitungen:

Der Hauptsammler Heroldsbach/Poppendorf beginnt im Ortsteil Poppendorf bei Schacht 1204 und führt entlang der Kreisstraße FO 13 sowie des Kübelweiherdamms nach Heroldsbach, durch Heroldsbach hindurch und mündet bei Schacht 136 in den Hauptsammler Wimmelbach/Oesdorf ein.

Der Hauptsammler Wimmelbach/Oesdorf beginnt im Ortsteil Oesdorf bei Schacht 902 und führt westlich und entlang der B 470 nach Wimmelbach, verläuft dort weiter entlang der Gemeindeverbindungsstraße Hausen-Wimmelbach und mündet bei Schacht 136 in den Hauptsammler Heroldsbach/Poppendorf ein.

Der Hauptsammler Hausen beginnt bei Schacht 136 und führt entlang der Kreisstraße FO 13 (Heroldsbacher Straße) und der Kreisstraße FO 25 (Hauptstraße) bis zum Hirtenbach und zweigt dort in Richtung Industriestraße ab. Von dort verläuft er entlang der letzteren bis zur Kläranlage des Zweckverbandes.

- Die folgenden Anlagen zur Rückhaltung von Oberflächenabwasser

01 Poppendorf, (Stauraumkanal)

02 Heroldsbach Nord (Regenüberlauf)

03 Thurn (Regenüberlauf)

04 Heroldsbach Ost (Durchlaufbecken)

05 Oesdorf, (Stauraumkanal)

06 Wimmelbach (Stauraumkanal)

07 Hausen Mitte (Durchlaufbecken)

08 Kläranlage (Durchlaufbecken)

09 Kummertsreuth (Regenrückhaltekanal)

10 Lohe Nord (Stauraumkanal)

11 Heroldsbach Mitte (Regenüberlauf)

12 Steigacker (Stauraumkanal)

(2) Die Planung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der örtlichen Kanalnetze bleiben Aufgabe der Verbandsmitglieder. Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen werden die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen vom Zweckverband auf dessen Kosten geprüft und im Rahmen der Gesamterfassung von Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet erfasst.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden

Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten. Sie tragen innerhalb ihres Gebiets zur Überwachung und Sicherung der Anlagen des Zweckverbandes nach dessen Vorgaben bei.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 weiteren Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Anteil des Frischwasserbezugs vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe im Kalenderjahr vor Beginn der Wahlzeit der Versammlung entsprechend Art. 23 Abs. 1 GLKrWG im Verhältnis zum entsprechenden Gesamtbezug beider Mitgliedsgemeinden.

Die ersten Bürgermeister sind bei der Zahl der zu entsendenden Verbandsräte jeweils mitzurechnen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher nicht oder noch nicht vorhanden, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Personen die von Art. 30 Abs. 4 KommZG erfasst werden, können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die

Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist von der Sitzung stets, die Fachaufsichtsbehörde sofern die von ihr zu vertretenden Belange nach der Tagesordnung mehr als nur unwesentlich berührt werden, zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachkundige Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in einer Originalfassung herzustellen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gleichzeitig erfolgt eine Speicherung in elektronischer Form. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die

einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Versammlung**

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung eventueller Ausschüsse oder beratender Gremien
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
  10. die Ernennung, Beförderung, Verkürzung der Stufenlaufzeit, Abordnung, Versetzung, an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
  11. die Einstellung, Höhergruppierung, Verkürzung der Stufenlaufzeit, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
  2. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
  3. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss-und/oder Benutzungszwang,
  4. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Angelegenheit unabhängig von den in der Geschäftsordnung festgelegten Streitwerten eine grundsätzliche Bedeutung zukommt,
  5. Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer

entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 12**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Hausen.

Sein Stellvertreter ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Heroldsbach.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1000 € mit sich bringen.

## **§ 14**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 15**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Die Geschäftsstelle befindet sich im Verwaltungsgebäude (Heroldsbacher Straße 51) bei dem Verbandsmitglied Gemeinde Hausen.

(2) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 16 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

#### **§ 17 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

#### **§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist entsprechend § 6 Abs. 2 das Verhältnis der Wasserbezugsmengen im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Der Umlegungsschlüssel legt ebenso wie in Abs. 2 das Verhältnis der zuletzt anteilig bezogenen Frischwassermengen zu Grunde.
- (4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

#### **§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Entwässerungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);
  2. der Gesamtwasserbezug und seine Teilmengen im Berechnungsjahr als Bemessungsgrundlage;
  3. der sich hieraus jeweils errechnende Umlagesatz;
  4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen entsprechenden Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 20**

### **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von dem Verbandsmitglied Gemeinde Hausen geführt. Der Verbandsvorsitzende ist für die ordnungsgemäße Bestellung und Besetzung der Kassenleitung verantwortlich.

## **§ 21**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern.  
Eines von diesen wird auf Vorschlag der Gemeinde Hausen berufen und führt den Vorsitz im Ausschuss. Die beiden anderen Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde Heroldsbach bestellt.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

(3) Für sämtliche Veröffentlichungen des Zweckverbandes werden ergänzend die Homepages der Mitgliedsgemeinden genutzt.

### **§ 23**

#### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Forchheim.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Das dazugehörige Verfahren richtet sich nach den Regelungen der §§ 1025ff ZPO.

### **§ 24**

#### **Auflösung, Auseinandersetzung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig jeweils zur Hälfte bzw. nach der Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt vorhandenen Verbandsmitglieder zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) zum Restbuchwert und die zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei den zentralen Entwässerungsanlagen ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.07.2014 (Amtsblatt des Landkreises Forchheim, Nr. 24 vom 13.08.2014) außer Kraft.

Hausen, 09.12.2020

Bernd Ruppert

Verbandsvorsitzender

*Gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung ist der Ausgabetag dieses Amtsblatts der Tag der amtlichen Bekanntmachung der vorstehenden Satzung.*

*Hausen, 10.12.2020*

*gez.*

*Bernd Ruppert*

*Verbandsvorsitzender*

3.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 14.12.2020, Az.: 2/21-9410 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung erhielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer  
Gruppe  
(Landkreis Forchheim)  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.412.844,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.020.155,00 € festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Eggolsheim, den 15.12.2020 Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eggolsheimer Gruppe

Claus Schwarzmann

Verbandsvorsitzender